

Hausordnung der Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz

Die Staatsbibliothek ist ein offener, vielfältiger Lern- und Arbeitsort, der Begegnungen ermöglichen und von wechselseitiger Toleranz, Respekt und Rücksichtnahme geprägt sein soll. Durch Ihr persönliches Verhalten beeinflussen Sie die Atmosphäre in der Bibliothek. Bitte verhalten Sie sich so, dass sich möglichst alle wohl fühlen und in der vorgesehenen Nutzung der Räumlichkeiten und Angebote nicht beeinträchtigt werden.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Diese Hausordnung, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, gilt mit Betreten des Geländes der Staatsbibliothek zu Berlin.

Der Generaldirektor ist Inhaber des Hausrechts. Er kann die Ausübung des Hausrechts auf weitere Personen übertragen. Das Personal nimmt erforderliche Ordnungs- und Sicherungsaufgaben wahr, um ein optimales Miteinander aller Anwesenden zu gewährleisten. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten. Unter Personal im Sinne dieser Hausordnung sind sowohl die Mitarbeitenden der SBB als auch die Mitarbeitenden externer Dienstleister der SBB zu verstehen.

Auf die Belange anderer Gäste ist Rücksicht zu nehmen. Verhalten, welches den Bibliotheksbetrieb stören kann, ist zu vermeiden.

Verstöße gegen die Hausordnung und andere nachhaltige Störungen des Bibliotheksbetriebs können ein Hausverbot zur Folge haben.

Kommerzielle Film-, Foto- und Tonarbeiten sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Generaldirektion zulässig. Auch das Betreiben von Werbung oder gewerblichen Tätigkeiten jeder Art sowie das Sammeln von Geld stehen unter diesem Vorbehalt.

Privatpersonen dürfen für den Eigengebrauch Aufnahmen anfertigen, solange sie damit keine Persönlichkeitsrechte anderer verletzen und den Bibliotheksbetrieb nicht stören.

Mit Ausnahme von Blindenführ- und anderen Assistenzhunden dürfen Tiere nicht mitgebracht werden.

In allen Räumlichkeiten der Staatsbibliothek besteht Rauchverbot.

§ 2 Besondere Bestimmungen für die Benutzungs-, Ausstellungs- und Veranstaltungsbereiche

Die Benutzung der Bibliothek setzt einen gültigen Bibliotheksausweis sowie die Anerkennung der Benutzungs- und Gebührenordnung voraus. Auf Verlangen des Personals ist der Bibliotheksausweis vorzuzeigen.

Zum Schutz der Bestände und anderer Gäste dürfen übermäßig große Gegenstände, große undurchsichtige Taschen oder Rucksäcke nicht in die Benutzungs- und Ausstellungsbereiche mitgenommen werden.

Ausdrücklich zugelassen sind Laptophüllen, Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen. Auch kleinere Hand- und Umhängetaschen sowie durchsichtige Tragetaschen dürfen mitgeführt werden. Eine abschließende Entscheidung über die Mitnahme von Gegenständen trifft das Personal vor Ort.

Die Bibliothek ist berechtigt, Kontrolleinrichtungen anzubringen und Kontrollen durchzuführen, insbesondere mitgeführte Gegenstände zu überprüfen. Alle mitgeführten Gegenstände sind dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen.

In allen Räumlichkeiten der Staatsbibliothek besteht Rauchverbot. Essen ist grundsätzlich nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen gestattet. Die Mitnahme von Getränken in verschließbaren Flaschen ist darüber hinaus in die allgemeinen Benutzungsbereiche zulässig.

§ 3 Ergänzende Bestimmungen

Bedarfsweise, zum Beispiel im Rahmen des Personen- oder Gesundheitsschutzes, können ergänzende Bestimmungen zu dieser Hausordnung erlassen werden. Diese werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Insbesondere kann der Zugang zu bestimmten Bereichen aus wichtigen Gründen weiter beschränkt werden. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn Belange des Bestandsschutzes, der Sicherheit der Gäste, der betrieblichen Organisation oder des allgemeinen Gesundheitsschutzes berührt sind.

§ 4 Schließfächer

Die Bibliothek bietet in begrenztem Umfang Schließfächer für die Nutzer und Nutzerinnen der Nutzungs-, Ausstellungs- und Veranstaltungsbereiche an. Die Nutzung der Tagesschließfächer setzt die Anwesenheit im Haus voraus. Nicht geleerte Schließfächer werden gegebenenfalls durch das Personal geräumt. Nicht abgeholte Gegenstände werden als Fundsache behandelt.

Für den Verlust von Schlüsseln wird ein Betrag gemäß der Entgeltliste der Staatsbibliothek erhoben. Falls ein Schließfach geräumt werden muss, wird der gleiche Betrag erhoben.

§ 5 Haftungsausschluss

Die Haftung der Staatsbibliothek für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Verletzungen von Leib, Leben und Gesundheit sowie für die Verletzung wesentlicher Pflichten des Benutzungsverhältnisses. Wesentliche Pflichten des Benutzungsverhältnisses sind solche, deren Erfüllung das Verhältnis prägt und auf die Nutzer und Nutzerinnen vertrauen dürfen. Im Falle der Verletzung wesentlicher Pflichten des Benutzungsverhältnisses ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf vorhersehbare und nutzungstypische Schäden.

Diese Hausordnung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Hausordnung vom 1. April 2014.

Berlin, den 1. Dezember 2022

Staatsbibliothek zu Berlin - Preußischer Kulturbesitz

Der Generaldirektor
gez. Prof. Dr. Achim Bonte